

Richtlinie

über die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Region Hannover („Richtlinie Kommunale Klimafolgenanpassung“)

1. Zweck

Die Region Hannover fördert nach §§ 23, 44, 105 LHO innerhalb des Regionsgebietes kommunale Maßnahmen zur strategischen Anpassung an den Klimawandel. Damit soll in den Städten und Gemeinden der Region Hannover die Vulnerabilität gegenüber Klimawandelfolgen verringert, die Resilienz erhöht sowie eine Sensibilisierung für das Thema Klimawandel erreicht werden.

Kommunen sind die zentralen Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von direkt vor Ort wirksamen Konzepten und Maßnahmen, die die jeweilige Kommune nachhaltig auf die erwarteten Änderungen des Klimas ausrichtet. Die Region Hannover unterstützt die Städte und Gemeinden sowie deren 100%ige kommunale Tochterunternehmen bei der Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden kommunale Konzepte und erste Umsetzungsmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Form von:

- 2.1 Analysen, Konzeptstellungen und Beratungen für strategische Planungs- oder Umsetzungsprojekte.

- 2.2 Investiven Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die geeignet sind, zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.
Die Förderung investiver Maßnahmen setzt das Vorliegen eines geeigneten strategischen Gesamtkonzeptes voraus.

Beispiele:

- Konzepte zur städtebaulichen Umsetzung klimaangepasster Planung,
 - Konzepte und Maßnahmen zur Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen,
 - Konzepte und Maßnahmen zur Schaffung / Erhalt / Ausbau für das dezentrale Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser durch Retentionsflächengewinnung,
 - Konzepte und Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,
 - Konzepte und Maßnahmen für Straßenbäume und öffentliches Grün.
- 2.3 Folgekosten umgesetzter Maßnahmen innerhalb der ersten drei Jahre (gemäß Kostenabschätzung durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin).
- 2.4 Interkommunale Maßnahmen im Regionsgebiet, sofern eine einzige Kommune als Zuwendungsempfängerin auftritt.
- 2.5. Nicht förderfähig sind
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
 - Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
 - die bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden Personalkosten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die regionsangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren 100%ige kommunalen Tochterunternehmen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit einem Förderhöchstbetrag für alle förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstfördersatz von 80 % der förderfähigen Ausgaben unter Beachtung der Förderhöchstbeträge gewährt.
- 4.3 Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.4 Für Konzepte und Beratungen (Fördergegenstand 2.1) werden 3.000 bis maximal 10.000 Euro Zuschuss pro Maßnahme und für investive Maßnahmen (Fördergegenstand 2.2 und 2.3) 5.000 bis 20.000 Euro Zuschuss pro Maßnahme gewährt. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen sich zum Zeitpunkt der Bewilligung bei einer Förderquote von 80 % ein Zuschussbetrag in Höhe von mindestens 3.000 Euro (2.1.) bzw. 5.000 Euro (2.2/2.3) ergibt.
- 4.5 Pro Kommune, einschließlich ihrer jeweiligen 100%igen kommunalen Tochterunternehmen, werden maximal zwei Maßnahmen mit einem Betrag von insgesamt höchstens 20.000 Euro pro Kalenderjahr gefördert.
- 4.6 Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.



- 4.7 Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungshöchstbetrag.
- 4.8 Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- 4.9 Für investive Maßnahmen ist es Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung für fünf Jahre ab Inbetriebnahme sichergestellt ist. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin verbleiben. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.
- 4.10 Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Die Region Hannover prüft, ob die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV darstellt. Eine Förderung setzt ggf. voraus, dass diese beihilferechtskonform, z.B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

5. Antragsfrist und vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- 5.1 Anträge können jederzeit gestellt werden, spätestens bis zum 31.10.2023.
- 5.2 Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages.
- 5.3 Die Region Hannover kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

6. Antragsverfahren

6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich sowie in digitaler Form bei der Region Hannover, Klimaschutzleitstelle, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Email klimaschutzleitstelle@region-hannover.de zu stellen.

6.2 Erforderlich sind

- eine Kostenkalkulation,
- sofern verortbar: ein Lageplan, der den Maßnahmenort darstellt,
- eine Projektbeschreibung,
- ein Finanzierungsplan,
- eine formlose Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde sowie
- die Benennung eines zentralen Ansprechpartners.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und ist entsprechend nachzuweisen.

6.4 Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

7. Bewilligung

7.1 Die Region Hannover prüft eingehende Förderanträge und erteilt dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin bei positivem Prüfergebnis eine Bewilligung.

7.2 Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Region Hannover. Die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.

7.3 Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die in diesem Zeitraum angefallen sind. Angefallen sind Ausgaben, wenn die Leistung erbracht ist.

- 7.4 Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren.
- 7.5 Auf begründeten Antrag kann eine einmalige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes genehmigt werden.
- 7.6 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 7.7 Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 7.8 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.
- 7.9 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P).

8. Auszahlung

- 8.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Region Hannover anzuzeigen. Die Auszahlung erfolgt nach gem. ANBest-Gk bzw. ANBest-P. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.
- 8.2 Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist bei der Region Hannover einzureichen.

- 8.3 Wird ein Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten der für das jeweilige Jahr geltenden Haushaltssatzung erlassen, erfolgt die Bewilligung mit einem entsprechenden Vorbehalt.

9. Abweichungen vom Projektantrag

Änderungen in der beantragten Maßnahmenausführung und/oder im Ausgaben- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Region Hannover zulässig.

10. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.

11. Verwendungsnachweis

- 11.1 Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen, tabellarischen Nachweis in chronologischer Folge nebst allen Rechnungen und Belegen sowie einen Sachbericht.
- 11.2 Abweichend von Ziffer 5.5 der ANBest-Gk bedarf es keines Zwischenberichtes.
- 11.3 Die Region Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

12. Veröffentlichungspflichten

Eine Beteiligung der Region Hannover bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen der Region Hannover ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke der Region Hannover hinzuweisen. Pressemitteilungen und Veröffentlichungstexte sind mit der Region Hannover abzustimmen. Die Präsentation einer bewilligten Maßnahme im Rahmen von Veranstaltungen für Presse und Öffentlichkeit erfolgt gemeinsam mit der Region Hannover. Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen sind rechtzeitig mit der Klimaschutzleitstelle der Region Hannover abzustimmen. Der Region Hannover ist seitens des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin Bild- und Textmaterial für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

13. Haftung

Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Maßnahme.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hannover, den 09.06.2020